



Fibel des

DBHW

<http://www.dphw.net>

Eidesformel des DBHW-Mitgliedes

„Ich schwöre, zum Wohle meiner Mitmenschen dazu beizutragen, die öffentliche Ordnung nach deutschen Gesetzen aufrecht zu erhalten und mich dieser gemäß zum Schutze meiner Mitmenschen und in Unterstützung rechtmäßiger Polizeikräfte meinen Dienst zu versehen.“

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle der Bewohner auf deutschem Boden widmen, ihren Nutzen mehren, Schaden von ihnen wenden und die ordentlichen Gesetze auf deutschem Boden wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und allen Menschen gegenüber Gerechtigkeit walten lassen werde.“

Ich verstoße weder gegen Recht und Gesetz, noch werde ich mich den ordentlichen staatlichen Polizei- und Sicherheitskräften entgegen verhalten. Ich werde den Anweisungen eines Vollzugsbeamten der staatlichen Polizei- und Sicherheitskräfte nachkommen und mich dessen Weisungen unterordnen. Ich bin jedoch nicht verpflichtet, mich grundsätzlich in den Dienstablauf der rechtstaatlichen Polizeikräfte einbinden zu lassen. Meine Tätigkeit der Unterstützung zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit beruht auf Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit. Mein Engagement beruht, losgelöst von jeglichen ideologischen Strömungen, auf der Sorge um meine Mitmenschen und deren Besitz, Eigentum und deren menschlicher Rechte.

Vorwort

Gemäß der Entscheidung des DPHW-Planungsstabes und der anschließenden Erklärung des DPHW-Generalstabes vom 29.06.2013, welcher am selben Tag geschlossen zurückgetreten ist und die Weiterführung in die Hände der regionalen Gruppen gelegt hat, konstituierte sich in Folge aus Mitgliedern der Gruppe Leipzig das Deutsche Bürger Hilfswerk Muldentale (DBHW MTL).

Sinn und Zweck dieser Neukonstitution ist vor allem die Anpassung an die Entwicklung der Lage. Fehler sind dazu da um gemacht zu werden - man muss nur aus ihnen lernen.

Der Grundgedanke des DPHW - die Herstellung sowie Beibehaltung einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung, der Gefahrenabwehr sowie der Katastrophenhilfe - bleibt auch im DBHW unverändert bestehen. Es ändert sich lediglich die Art der Umsetzung.

Das DBHW ist nicht uniformiert. Es wird an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, daß weder das DPHW, noch das DBHW hoheitliche Befugnisse hat oder hoheitliche Aufgaben wahrnimmt. Sein Handeln stützt sich allein auf die Rechte aus Völker- und Menschenrecht, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die angewendeten Gesetze wie BGB, StGB, StPO unter Beachtung der Normenhierarchie.

Im DBHW sind alle Mitglieder gleichberechtigt. Es gibt daher keine Dienstgrade oder Dienstränge. In der Hierarchie unterwerfen sich die Mitglieder lediglich freiwillig den gewählten Gruppenführern oder im Einsatz den Einsatzleitern.

Deutsches Bürger Hilfswerk (DBHW)

Präambel

Das Handeln des DBHW's stützt sich auf kausal verfolgbare und somit volkslegitimierte Rechte (Gesetze und Verordnungen). Grundlage des Handels ist das Bestreben der Herstellung sowie Beibehaltung einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Mit diesem Streben sind sämtliche freiwilligen Kräfte bzw. Mitglieder des DBHW's beseelt. Das DBHW versteht sich als Unterstützung im Ganzen und im Einzelnen für jeden Mitmenschen. Es sieht sich jenen als Helfer untergeordnet an. Das DBHW steht jedem Be- und Anwohner auf deutschem Boden offen. Es sorgt in Verbindung mit den Be- bzw. Anwohnern für Ordnung und Sicherheit, wenn die ordentlichen staatlichen Polizei- und Sicherheitskräfte selbst nicht anwesend sein können.

§1 Begriffsbestimmung

Das DBHW ist das Deutsche Bürger Hilfswerk. Die im Deutschen Bürger Hilfswerk tätigen Mitglieder sind „Hilfswillige“.

§2 Organisation

(1) Das DBHW strukturiert sich in einzelnen, regionalen Gruppen. Diese wählen einen Gruppenführer, welcher die Einsätze regional organisiert. Die Anzahl der in der Gruppe tätigen Mitglieder bestimmt sich durch die Gruppe selbst und deren individuellen Verfügbarkeiten und muss durch die Gruppe überschaubar, aber einsatzfähig gehalten werden. Sollte die Überschaubarkeit und Flexibilität nicht mehr in dem Rahmen gewährleistet sein, so kann aus der Gruppe eine weitere Gruppe gebildet werden.

(2) Jedes Mitglied einer Gruppe hat das gleiche Stimmrecht.

(3) Das DBHW ist nicht uniformiert, tritt aber in einem einheitlich dunkelblauen (navi) Erscheinungsbild auf. Jedes Mitglied kann sich durch einen Lichtbildausweis ausweisen.

§3 Kommunikation

(1) Die Gruppenmitglieder schaffen sich einen für ihre Gruppe passenden Kommunikations- und Einsatzplan. Dieser muss die Einsatzbereitschaft für die Gruppe gewährleisten.

(2) Die Gruppe kennt ihre regionalen Nachbargruppen. Sie hält zu jenen Gruppen Kontakt, um sich untereinander unterstützen zu können. Gegebenenfalls notwendige Arbeits- und Kommunikationspläne sind zwischen den Gruppen abzustimmen.

§4 Aufgaben des DBHW

(1) Das DBHW hat die unterstützende Aufgabe, Gefahren für seine Mitglieder und andere Mitmenschen abzuwehren (Gefahrenabwehr) und im Rahmen dieser Aufgabe auch Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten). Es trifft die erforderlichen Vorbereitungen für Hilfeleistungen und das Handeln in Gefahren- und Katastrophenfällen.

§5 Rechtliche Handlungsgrundlagen

(1) Alle Mitglieder des DBHW können sich einzeln und in der Gruppe zur Ausübung ihrer Tätigkeit frei auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen bewegen.

[a. Artikel 7 § 29 Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volks vom 27.12.1848 \[1\]](#)

[1] Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

[2] Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

[b. Artikel 7 § 30 Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volks vom 27.12.1848](#)

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

c. Artikel 2 Recht auf Leben EMRK (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) vom 04.11.1950

(1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um

- a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;
- b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;
- c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen.

2b) (Verweis auf §6 (1)).

d. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit bewegen. ...

Artikel 30

keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

(2) Die Mitglieder des DBHW unterwerfen sich dem Text nach ersatzweise Vorschriften, die dem Sinn und Zweck nach, ihr grundsätzliches Tätigwerden beschreiben.

Artikel 20 GG (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland) vom 23.05.1949

(2) Satz 1. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

§6 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) In Erläuterung der Vorschrift des Artikel 2 (2b) der Europäischen Menschenrechtskommission, wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder des DBHW keine Waffen tragen und davon ausgehen, dass sich ordentliche und staatliche Polizeibedienstete mit dem für ihr Tätigwerden notwendigen ordentlichen Ausweis, ausweisen können.

(2) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat das DBHW-Mitglied (Einsatzleiter) diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

a.§ 32 Notwehr StGB (Strafgesetzbuch) vom 15.05.1871 neugefasst durch Bekanntgabe vom 13.11.1998

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

b.§ 34 Rechtfertigender Notstand StGB (Strafgesetzbuch) Ausfertigungsdatum vom 15.05.1871 neugefasst durch Bekanntgabe vom 13.11.1998

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden

Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

c. § 35 Entschuldiger Notstand StGB (Strafgesetzbuch)

Ausfertigungsdatum vom 15.05.1871 neugefasst durch Bekanntgabe vom 13.11.1998

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

(2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

(3) Mitglieder des DBHW haben ausschließlich helfende Gewalt.

(4) Die Mitglieder des DBHW haben sich freiwillig aus der Be- bzw. Anwohnerschaft auf deutschem Boden heraus verpflichtet, Schaden von jener abzuwenden. Ein notwendiger Eid, der die Mitglieder bindet, ist schriftlich fixiert, beim jeweiligen Gruppenführer zu hinterlegen. Dieses rechtfertigt kein Vorgehen, welches außergesetzlich ist und somit nicht berufenen, volkslegitimierten Justizorganen vorgreift. Eine Bestrafung Dritter ist der Judikative vorbehalten. Selbst- und Fremdjustiz sind ausgeschlossen.

a. § 229 Selbsthilfe BGB vom 01.01.1964 neugefasst durch Bekanntgabe vom 02.01.2002

Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten,

welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

b. § 230 Grenzen der Selbsthilfe BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) vom 01.01.1964 neugefasst durch Bekanntgabe vom 02.01.2002

(1) Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

*(2) Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung *3 (i.V.m. Erläuterung unter §6 (4)) erwirkt wird, der dingliche Arrest zu beantragen.*

(3) Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der persönliche Sicherheitsarrest bei dem Amtsgericht zu beantragen, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist; der Verpflichtete ist unverzüglich dem Gericht vorzuführen.

(4) Wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, so hat die Rückgabe der weggenommenen Sachen und die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich zu erfolgen.

c. § 227 Nothwehr BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) vom 01.01.1964 neugefasst durch Bekanntgabe vom 02.01.2002

Eine durch Nothwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich. Nothwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

d. §127 StPO (Strafprozeßordnung) Geltung ab 01.01.1975 neugefasst durch Bekanntgabe vom 07.04.1987

(1) wird jemand auf frischer tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163b Abs. 1.

(2) Die Staatsanwaltschaft und die beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr in Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen.

(3) Ist eine Straftat nur auf Antrag verfolgbar, so ist die vorläufige Festnahme auch dann zulässig, wenn ein Antrag noch nicht gestellt ist. Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist.

(4) Für die vorläufige Festnahme für die Staatsanwaltschaft und die Beamten der Polizeidienstes gelten die §§ 114a bis 114c entsprechend.

e. § 114a StPO

Dem Beschuldigten ist bei der Verhaftung eine Abschrift des Haftbefehls auszuhändigen; beherrscht er die deutsche Sprache nicht hinreichend, erhält er zudem eine Übersetzung in einer für ihn verständlichen Sprache. Ist die Aushändigung einer Abschrift und einer etwaigen Übersetzung nicht möglich, ist ihm unverzüglich in einer für ihn verständlichen Sprache mitzuteilen, welches die Gründe für die Verhaftung sind und welche Beschuldigungen gegen ihn erhoben werden. In diesem Fall ist die Aushändigung der Abschrift des Haftbefehls sowie einer etwaigen Übersetzung unverzüglich nachzuholen.

§7 Neutralitätsprinzip

(1) Die DBHW-Mitglieder haben in der Dienstauführung auf ihre politische Neutralität zu achten. Öffentliche Werbung für politische Parteien, Gruppen oder Vereine sind zu unterlassen.

(2) Das DBHW betrachtet sich als neutrale Institution im Sinne der Menschenrechte jedes Einzelnen. Nationalität, Herkunft, persönliche Ansichten und Rechtsauffassungen der Beteiligten stehen nicht im Mittelpunkt der Konversation. Grundlage für die Arbeit ist der geleistete Eid des DBHW-Mitgliedes sowie die rechtlichen Grundlagen lt. Fibel.

(3) Der Gruppensprecher (Gruppenführer/Stellvertreter/Einsatzleiter) hat in der mündlichen und/oder schriftlichen Konversation eine ruhige, sachliche und taktisch kluge Gesprächsführung und Konfliktlösung anzustreben.

§8 Verschwiegenheit

(1) Über im Dienst erlangte Sachverhalte (insbesondere über Dritte) ist das DBHW-Mitglied zur unbedingten Verschwiegenheit verpflichtet. (Recht auf informelle Selbstbestimmung)

(2) Schriftstücke, die intern versandt werden, berechtigen nicht zur Weitergabe an Dritte. Es ist untersagt, sie in sozialen Netzwerken zu posten oder im Internet zu veröffentlichen.

Das DBHW MTL Leitbild

Das DBHW MTL steht für:

- **Miteinander**
- **Verantwortung**
- **Verlässlichkeit**
- **Flexibilität**
- **Entschlossenheit**

Dies gilt nach innen für alle Mitglieder und nach außen in den Beziehungen mit unseren Partnern.

Was wir neben dem Leitbild vertreten und was wir nicht tolerieren, legen wir im Verhaltenskodex fest. Er ergänzt unser Leitbild. Beide bilden die Grundlage für unser tägliches Handeln. Jedes Mitglied ist gehalten, sie zu kommunizieren und konformes Handeln einzufordern.

Miteinander

- Wir begegnen uns mit Wertschätzung und Respekt.
- Wir handeln partnerschaftlich und stehen füreinander ein.
- Wir kommunizieren offen und ehrlich miteinander.
- Wir informieren uns und andere.
- Wir sind Teil eines Ganzen.

Verantwortung

- Wir fördern eigenverantwortliches Handeln.
- Wir hinterfragen kritisch und respektieren andere Meinungen.
- Wir kennen unsere Verantwortung gegenüber unseren Mitmenschen und nehmen sie wahr.

Verlässlichkeit

- Wir halten unsere Zusagen ein.
- Wir vertrauen unseren Mitgliedern.
- Wir stehen für Sicherheit.

Flexibilität

- Wir stellen uns auf die individuellen Bedürfnisse unserer Mitmenschen ein.
- Wir erkennen Veränderungen frühzeitig und reagieren sofort.

Entschlossenheit

- *Wir setzen unsere gesteckten Ziele um.*

Der DBHW MTL Verhaltenskodex

- 1. In Situationen, in denen es keine gesetzlichen Regelungen gibt, gelten als Grundlage immer die Werte unseres Leitbildes und des Verhaltenskodex.**
- 2. Wir sehen die Vermeidung von Gefahren für Mensch und Umwelt als wesentlichen Bestandteil verantwortungsbewussten Handelns.
Wir machen jeden für die Sicherheit in seinem Umfeld mitverantwortlich.**
- 3. Wir behandeln jeden Menschen mit Würde und Respekt.**
- 4. Wir respektieren und unterstützen die Menschenrechte und setzen uns für deren Einhaltung ein.**
- 5. Wir dulden keine Korruption oder Vorteilsgewährung.**
- 6. Wir wahren politische Neutralität und unterstützen grundsätzlich keine parteipolitischen Aktivitäten.**
- 7. Wir setzen uns für die Einhaltung von Recht und Gesetz ein.**